

Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Marthalen

vom 26. November 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindeordnung	4
Art. 2 Gemeindeart	4
Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	4
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	4
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art. 5 Verfahren	4
Art. 6 Urnenwahlen	5
Art. 7 Erneuerungswahlen	5
Art. 8 Ersatzwahlen	5
Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung	5
3. Gemeindeversammlung	6
Art. 10 Fakultatives Referendum	6
Art. 11 Einberufung und Verfahren	6
Art. 12 Wahlbefugnisse	6
Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse	6
Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art. 15 Finanzbefugnisse	7
III. Gemeindebehörden	8
1. Allgemeine Bestimmungen	8
Art. 16 Geschäftsführung	8
Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	8
2. Gemeinderat	8
Art. 18 Zusammensetzung	8
Art. 19 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	8
Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	9
Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse	9
Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	9
Art. 23 Finanzbefugnisse	10
Art. 24 Unterstellte Kommissionen	11
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	11
1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	11

Art. 25	Zusammensetzung	11
Art. 26	Aufgaben (RPK)	11
Art. 27	Herausgabe von Unterlagen	12
Art. 28	Prüfungsfristen	12
Art. 29	Finanztechnische Prüfstelle	12
2.	Wahlbüro	12
Art. 30	Zusammensetzung	12
Art. 31	Aufgaben	12
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	12
Art. 32	Aufgaben und Anstellung	12
V.	Übergangs und Schlussbestimmungen	13
1.	Totalrevision	13
Art. 33	Inkrafttreten	13
Art. 34	Aufhebung früherer Erlasse	13

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Marthalen bildet eine politische Gemeinde.

Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Gemeinde Marthalen wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 5 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 7 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art. 8 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck;
3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
4. der kommunale Richtplan;
5. die Bau- und Zonenordnung;
6. der Erschliessungsplan;
7. die Sonderbauvorschriften und die Gestaltungspläne;
8. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
9. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts;

10. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind;
11. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
12. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
13. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Fakultatives Referendum

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie Einbürgerungen.

Art. 11 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen:

1. die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung;
2. die vom Gemeinderat bestimmte Zahl von Mitgliedern des Wahlbüros.

Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (Personal- und Entschädigungsverordnung);
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern;
3. das Polizeirecht;
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen;

5. das Reglement über die Wasserversorgungsanlagen;
6. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen;
7. die Abfallverordnung;
8. die Friedhofverordnung;
9. weitere Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung.

Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben;
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen;
3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind;
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt;
5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist;
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht;
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets;
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses;
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans;
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
5. die Genehmigung der Jahresrechnungen;

6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind;
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben;
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.--;
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.--;

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art. 19 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

Art. 20 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;
 - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Mitglieder eigenständiger Kommissionen;
 - b) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen;
 - c) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist;
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses;
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung;
3. unterstellte Kommissionen;
4. die Organisation beratender Kommissionen;
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist;
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben;

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu;
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans;
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht;
8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;
2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde;
3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen;
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros;
7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind;
8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist;
9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

Art. 23 Finanzbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- im Jahr;

die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 60'000.-- für einen bestimmten Zweck;
4. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 500'000.--;
5. der Erwerb und Tausch von Grundeigentum sowie von dinglichen Rechten zum Preis bis Fr. 1'000'000.--;
6. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 500'000.--;
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 24 Unterstellte Kommissionen

¹ Dem Gemeinderat kann folgende Kommission unterstehen:

a) Grundsteuerkommission.

² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art. 25 Zusammensetzung

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

Art. 26 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art. 29 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

2. Wahlbüro

Art. 30 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

Art. 31 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

Art. 32 Aufgaben und Anstellung

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

³ Das Amtszimmer wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. Übergangs und Schlussbestimmungen

1. Totalrevision

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 34 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 14. Januar 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Marthalen wurde an der Urnenabstimmung vom 26. November 2017 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:


Barbara Nägeli


Beat Metzger

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am

genehmigt

Vom Regierungsrat am 13. JUNI 2018
mit Beschluss Nr. 537 genehmigt

Die Staatsschreiberin





